

Reduktion von Herbiziden auf der offenen Ackerfläche

Gemäss den Zielsetzungen des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel soll der Herbicideinsatz reduziert werden, um die Umwelt- und Gesundheitsrisiken zu mindern. Zu diesem Zweck enthält die Direktzahlungsverordnung ab 2019 einen « Beitrag für die Reduktion von Herbiziden auf der offenen Ackerfläche ». Ziel ist, die Reduktion von Herbiziden bzw. deren Ersatz durch alternative Bekämpfungsmethoden dort zu fördern, wo die Landwirtin bzw. der Landwirt dies für möglich hält.

Beitrag für die Reduktion von Herbiziden auf der offenen Ackerfläche

Die Direktzahlungsverordnung sieht in den Artikeln 82f und 82g die Ausrichtung eines jährlichen Beitrags pro Hektar für die Reduktion von Herbiziden auf der offenen Ackerfläche vor. Interessierte Landwirtinnen und Landwirte können zwischen einem Vollverzicht und einem Teilverzicht auf Herbicide wählen.

- A** Beim Vollverzicht auf Herbicide dürfen auf 100 Prozent der angemeldeten Fläche keine Herbicide eingesetzt werden.



Abb. 1: Hackstriegel mit grosser Arbeitsbreite

- B** Beim Teilverzicht auf Herbicide dürfen zwischen den Reihen keine Herbicide eingesetzt werden. Die Bandbehandlung darf auf maximal 50 Prozent der Fläche der Parzelle oder der Kultur erfolgen und muss in den Reihen ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen sind nicht zugelassen.



Abb. 2: Gekoppeltes System zum Spritzen in den Reihen und Hacken zwischen den Reihen

Beitragshöhe

Der Beitrag für den Teil- oder Vollverzicht auf Herbicide von der Aussaat bis zur Ernte der Hauptkultur beläuft sich auf jährlich CHF 250.–/ha.

Anmeldung für den Beitrag und geforderte Aufzeichnungen

Die Anmeldung der Flächen erfolgt pro Parzelle. Sie wird im Rahmen der jährlichen ordentlichen Datenerhebung für die Direktzahlungen vorgenommen. Für 2019 sind nur Kulturen beitragsberechtigt, die im Jahr 2019 angesät oder bepflanzt wurden.

Daneben muss die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter die folgenden Aufzeichnungen für jede angemeldete Parzelle führen:

- Liste der verwendeten Pflanzenschutzmittel mit den entsprechenden Mengen;
- Datum der Behandlung(en).

Jeder Kanton legt fest, in welcher Form die Aufzeichnungen zu erfolgen haben.

Wenn sich der Unkrautdruck nachteilig auf die Kultur auswirkt und eine Herbicidebehandlung erforderlich ist, kann die Anmeldung je Einzelparzelle zurückgezogen werden. Die Meldung ist beim zuständigen kantonalen Landwirtschaft zu machen. Sie muss vor dem Herbicideinsatz und spätestens am Tag vor Erhalt der Ankündigung einer Kontrolle erfolgen (Art. 100 DZV).

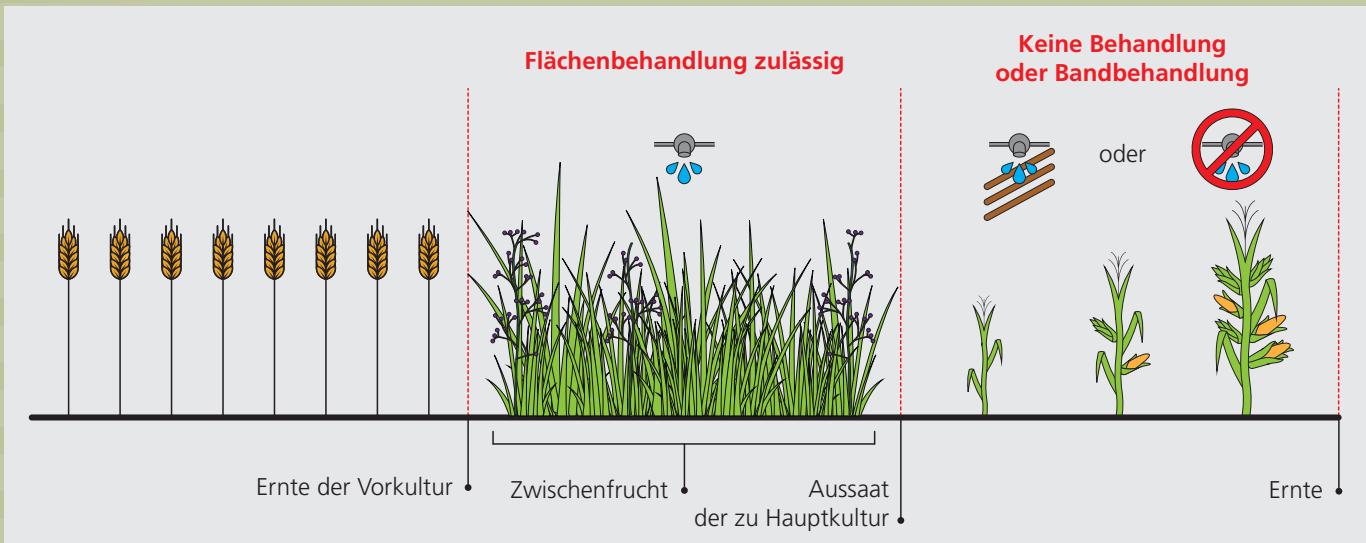
Voraussetzungen für die Ausrichtung des Beitrags

Zu Beiträgen berechtigenden Fläche

Es sind alle Kulturen möglich, ausser:

- der Zuckerrübe, da sie ihren eigenen Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel hat (Art. 82d DZV);
- den Biodiversitätsförderflächen;
- den Flächen, die mit einem Beitrag für die biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 der DZV unterstützt werden.

Zeitraum des Voll- oder Teilverzichts auf Herbizide: Ab der Saat oder der Pflanzung bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur. Der Einsatz von Vorauflaufherbizid und von Napropamid vor der Aussaat ist verboten.



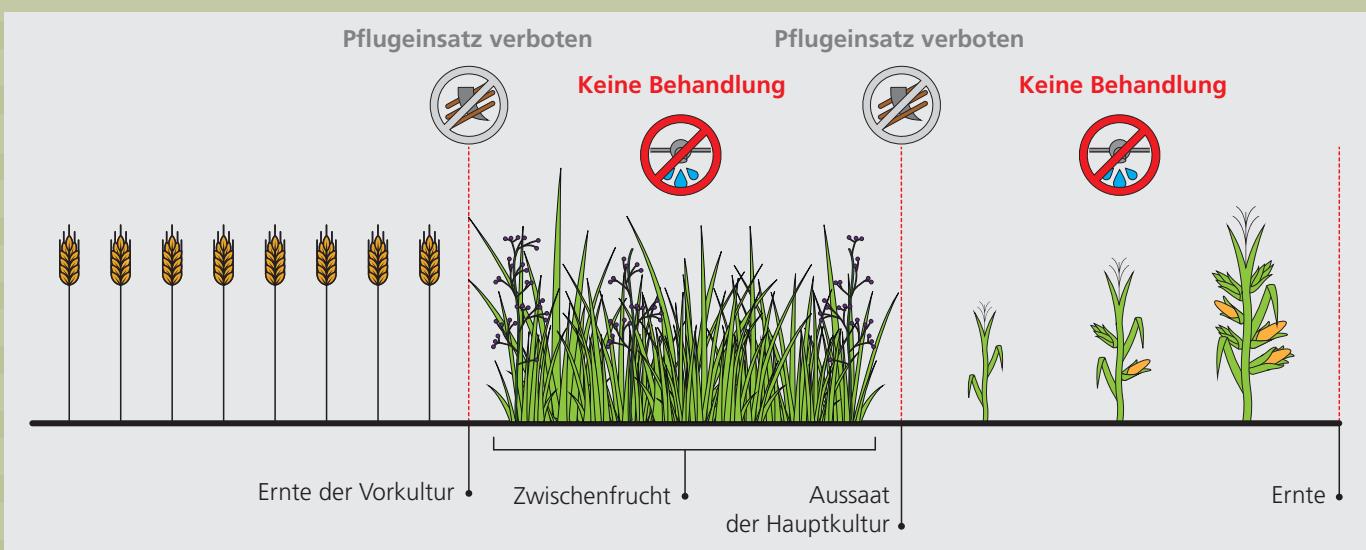
Grafik 1: Bemessungszeitraum für den Voll- oder Teilverzicht auf Herbizide

Bedingungen für die Kombination mit Beiträgen für die schonende Bodenbearbeitung



Bei schonender Bodenbearbeitung (= pfluglos) ist der Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid (gemäss Art. 81 DZV) in Höhe von CHF 200.–/ha mit dem neuen Beitrag «für die Reduktion von Herbiziden auf der offenen Ackerfläche» kumulierbar, wenn von der Ernte der Vorkultur bis zur Ernte der Hauptkultur keine Herbizide eingesetzt werden.

Abb. 3: Direktsaat in eine frostempfindlichen Bodenbedeckung: Ein Praxisbeispiel für die Kombination der beiden Beiträge



Grafik 2: Bemessungszeitraum für den Vollverzicht auf Herbizide bei den pfluglosen Bodenbearbeitungstechniken

Impressum

Autorin: Sandie Masson, AGRIDEA

Fachliche Mitarbeit: Olivier Roux, Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Fotos: Josy Taramarcz, Agridea (1); Laurent Guilloton, Groupe Carré (2); Nathaniel Schmid, FIBL (3)

Herausgeberin: AGRIDEA, Eschikon 28, 8315 Lindau

Im Auftrag des Bundesamts für Landwirtschaft BLW, © AGRIDEA, November 2018